

Drucksache Nr.: 246/2016

Dezernat II

Federführend: Abteilung Soziale
Dienste

Anlagen: 2

Az.: 440-st

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	13.09.2016	Ö	zur Beschlussfassung

Abschluss einer Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltsvereinbarung mit Familienhebammen und Familienkinderkrankenpflegerinnen als freie MitarbeiterInnen im Rahmen der Frühen Hilfen gemäß § 3 BKischG (Bundeskinderschutzgesetz)

Antrag:

Der Jugendhilfeausschuss möge beschließen:

Dem Abschluss der Leistungs- Qualitäts- und Entgeltsvereinbarung mit Familienhebammen und FamilienkrankenpflegerInnen im Rahmen der Frühen Hilfen, gemäß § 3 BKischG (Bundeskinderschutzgesetz) wird zugestimmt.

Begründung:

Nach dem Bundeskinderschutzgesetz (§ 3 BKischG) sind die Jugendämter mit der Entwicklung von Konzepten zu Frühen Hilfen und deren Umsetzung, sowie des Aufbaus eines Lokalen Netzwerks zum Kinderschutz und zur Kindergesundheit beauftragt.

Das BKiSchG sieht Einsätze von Familienhebammen/Familienkinderkrankenpflegerinnen als zentrales Element von Frühen Hilfen vor.

Auf dieser Grundlage vereinbart die Stadt Neustadt an der Weinstraße mit der Familienhebamme/ Familienkinderkrankenpflegerin im Rahmen der Frühen Hilfen Neustadt an der Weinstraße eine enge Zusammenarbeit zum Zwecke der Erfüllung folgender Ziele:

- Frauen und Familien in schwierigen materiellen und psychosozial belastenden Lebenslagen und/oder mit medizinischen Risiken möglichst frühzeitig in der Schwangerschaft, spätestens jedoch so bald wie möglich nach der Entbindung zu erreichen.
- Frauen und Familien eine umfassende Beratungs- und Unterstützungsleistung in gesundheitlicher und psychosozialer Hinsicht anzubieten und damit die Voraussetzungen für eine komplikationslose Schwangerschaft und Geburt zu schaffen, sowie die Bedingungen für eine positive Einstellung dem Kind gegenüber zu verbessern.

- die Inanspruchnahme der Schwangerenvorsorge und der Untersuchungen der Kinder zur Früherkennung von Krankheiten zu erhöhen, um Entwicklungsdefizite von Kindern möglichst früh zu erkennen.
- mit allen an der gesundheitlichen, sozialen, psychischen und materiellen Versorgung der Familie beteiligten Einrichtungen zusammenzuarbeiten, um auch im Einzelfall die Vernetzung der sozialen Dienste zu erreichen, so dass Mütter und Väter nicht mehr an ihren individuellen und sozialen Lebensumständen scheitern. Damit einhergehend sollen Gefahren für die körperliche, geistige und seelische Entwicklung von Säuglingen und Kleinkinder vermieden werden.
- die Betreuung von Müttern, Familien und Kindern so früh wie möglich zu beginnen und bis zum Ende des ersten Lebensjahres des Kindes zu sichern.

Die Vergütung als Familienhebamme/Familienkinderkrankenschwester erfolgt nach der Honorartafel, die dem Vertrag als Bestandteil beigelegt ist. Diese wird in regelmäßigen Abständen überprüft und den aktuellen Erfordernissen der Zusammenarbeit angepasst.

Leistungen, die die Familienhebamme/Familienkinderkrankenschwester nach der Hebammengebührenordnung oder den an ihre Stelle tretenden Vereinbarungen mit den gesetzlichen Krankenkassen abrechnen kann, können nicht mit der Stadt Neustadt an der Weinstraße abgerechnet werden.

Die Finanzierung der Familienhebammen und Familienkinderkrankenschwestern erfolgt über die im Rahmen der Bundesinitiative Netzwerk Frühe Hilfen und Familienhebammen zugewiesenen Fördermittel des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung. Die Fördermittel für den Förderbereich II werden jährlich beantragt und umfassen für das Jahr 2016 für den Einsatz von Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen, deren Qualifizierung, Fortbildung, Fachberatung und Supervision, sowie Erstattung von Aufwendungen für die Teilnahme an der Netzwerkarbeit eine Gesamtsumme von € 9.000.

Neustadt an der Weinstraße, 25.07.2016

Ingo Röthlingshöfer
Bürgermeister